

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33  
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)  
Verantwortlicher: Amt Morchplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.  
Bezugspreis:  
monatlich durch die Post 5 Pf.

## Zwischen den Schlachten.

Jeder Gewerkschaftscollege wird wissen, daß der Kampf des Proletariats um die Befreiung aus den Fesseln kapitalistischer Ausbeutung ein jahrhundertalter ist. Generationen über Generationen haben im mühseligen Ringen Schritt für Schritt eine Position nach der andern erkämpfen müssen, die wieder die Grundlage war für weitere Erfolge. Hierbei war zeitweise die unangenehme Tatsache zu verbuchen, daß manchem Fortschritt ein Rückschritt folgte.

Im Kampfe um die Arbeitszeit haben die Arbeitgeber aller Schattierungen von jeher den zähesten Widerstand geleistet. Jedes Mittel war ihnen recht, das die uneingeschränkte Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft ermöglichte. Die Fabrikherren im Anfang des vorigen Jahrhunderts diktierten zunächst die schier unbegrenzte, 14- bis 16stündige Arbeitszeit. Und das erscheint den Arbeitgebern der Neuzeit offenkundig als der zu erstrebende Idealzustand!

Man frage einen Arbeitgeber oder dessen Vertreter nur, und der alte Sklavendogt bricht hervor. Das ist sozusagen in der naturgeschichtlichen Entwicklung dieser Klasse und der Leute, die ihr Helfersdiens leisten, begründet. Dabei spielt es keine Rolle, wenn man als streng „nationale“ Seele (im Sinne eines Poincaré) durch übermäßige Ausbeutung der Arbeitszeit in Verbindung mit Hungerlöhnen und Schaffung eines ständig steigenden Heeres von Arbeitslosen dazu beiträgt, daß „20 Millionen Deutsche zu viel sind“. Verheßen wir diesen zum vorzeitigen Tode verurteilten Massen zu einer möglichst baldigen Erlösung! Darum stehen mal Zwölfstundenschicht und mindestens die 14- bis 16stündige Vorkriegsarbeit in den Krankenanstalten! „Das ist das Ziel, das wir erstreben!“ war das unerschütterliche Geständnis der Arbeitgeber. Sie prägen das Schlagwort: „Arbeiten oder verhungern!“ Biel richtiger aber heißt es: „Arbeiten und verhungern!“ Denn für die 12 bis 14 Stunden-Dienstschicht für sieben Tage soll nur der sehr gezahlte Hungerlohn pro Woche weitergezahlt werden.

Die Arbeiterklasse wird sich unter solchen Umständen die Frage vorlegen müssen, ob es, wenn es doch ans Verhungern geht, nicht besser wäre, ohne vermehrte Arbeitsleistung diesen Selbstmord zu vollziehen! Besonders in den letzten Monaten schrien die Arbeitgeber und deren bürgerliche Vertreter: „Nieder mit dem Marxismus!“, der die Lehre vom Klassenkampf aufgebracht. Sie selber betätigten sich aber als die besten Kritiker für die Richtigkeit der Feststellungen von Marx. Sie führen nicht nur den unumkehrten Klassenkampf, sondern sie wirken auch hemmnislos für die Vernichtung des Mittelstandes.

Der Kampf der beschlossenen Klasse um ihre Menschenrechte ist in Deutschland und auch anderswo leider sehr oft unter Nichtberücksichtigung der von Marx geforderten Voraussetzung eines erfolgreichen Klassenkampfes geführt worden. Das Wort nämlich: „Proletariat aller Länder vereinigt euch!“ hätte vor allem erst im nationalen Rahmen zur Anerkennung kommen müssen. Die deutsche Arbeiterklasse aber glaubte sich in so sicherem Besitze der Revolutionserwartungen vom November 1918, daß sie eine Sicherung der erreichten Position nicht rechtzeitig herbeiführte, sondern die kostbare Zeit mit politischem Ringen verzierte.

Die Reparationslasten, die Inflation, die sich in so ungünstiger Weise auswirkten, und die mangelnde Einigkeit der deutschen Arbeiterklasse waren und sind zum Teil noch heute die Ursache für das Attentat auf den Achtfundertag durch die Arbeitszeiterordnung vom 21. Dezember 1923.

In Auswirkung dieser Verordnung und auf Betreiben des Reichsarbeitsgeber-Verbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände ist dann nachstehender Spruch des Zentralausschusses vom 22. Januar 1924 erfolgt:

- 1) § 1 Ziffer 2c enthält folgenden Zusatz: „In diesen Betrieben kann mangels solcher Vereinbarung auch die Betriebsleitung mit Zustimmung der Betriebsvertretung eine entsprechende Regelung treffen.“
- 2) § 1 Ziffer 2d erhält folgenden Zusatz: „Bestehende Vereinbarungen, die eine geringere Arbeitszeit, als wie § 2 vorsieht, enthalten, treten mit dem Inkrafttreten dieser Entscheidung außer Kraft. In diesen Fällen kann die Arbeitszeit durch bezügliche (örtliche) Vereinbarungen neu geregelt werden.“
- 3) § 2 erhält folgende Fassung:  
§ 2 Ziffer 1a: Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt für die Dauer dieses Vertrages durchschnittlich für den Tag 9 Stunden, einschließlich der Pausen. Eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit kann in Anwendung der §§ 5 und 6 der Arbeitszeiterordnung vom 21. Dezember 1923 bezügliche (örtliche) Vereinbarung werden.
- 4) § 2 Ziffer 1b: Soweit Dienstbereitschaft in Frage kommt, wird die Dienstschicht (Arbeitszeit und Pausen und Dienstbereitschaft) durch Bezügliche (örtliche) Vereinbarung geregelt.
- 5) § 2 Ziffer 1c: Die Arbeitszeit bei Wechselarbeiten ist bezügliche (örtliche) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Für Wechselarbeiter in ununterbrochenen Betrieben soll hinsichtlich der in Schichtwechselbetrieben zu leistenden Arbeit eine von dem Arbeitgeber bereits eingeführte achtstündige Arbeitszeit nicht überschritten, ein Wochenarbeitszeit von 56 Stunden nicht unterschritten werden. Die Schichtwechselbetriebe des § 7 der Arbeitszeiterordnung vom 21. Dezember 1923 und die Anwendung des § 2 Ziffer 1b dieses Vertrages werden hierdurch nicht berührt.
- 6) § 2 Ziffer 1d: bisherige Fassung bleibt bestehen.
- 7) § 2 Ziffer 2: bisherige Fassung bleibt bestehen.
- 8) § 2 Ziffer 3: An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten kann durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnkürzung bis um 2 Stunden herabgesetzt werden.
- 9) § 2 Ziffer 4: Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 30 Stunden erhalten. Auf Schichtarbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 10) § 2 Ziffer 5: bisherige Fassung bleibt bestehen.
- 11) § 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: „Als Überstunden gelten die Arbeitsstunden, die über die nach § 2 Ziffer 1 vereinbarte tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit (Dienstschicht) hinausgehen. Wird für Reichsarbeiter eine Regelung dahin getroffen, daß erst die erste Stunde als Überzeitarbeit gilt, so treten die Parteien zu einer Verhandlung über eine solche Regelung zusammen.“
- 12) Die Protokollerklärung Nr. 3 wird gestrichen.
- 13) Mit Rücksicht auf die Neuregelung der Arbeitszeit können die zurzeit gültigen Bezirks- oder örtlichen Lokutariate mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden, soweit sie nicht bereits früher erden oder mit kürzerer Frist kündbar sind.

In Verfolg der Beschlüsse unseres Verbandsrats ist beim Reichsarbeitsministerium nunmehr unterm 25. Januar 1924 die nachfolgend abgedruckte Rechtsverordnung gegen den Spruch erhoben worden mit dem gleichzeitigen Ersuchen um Revision: Berlin, 25. Januar 1924.

Das Reichsarbeitsministerium, Berlin NW. 40.  
Betr. Arbeitszeiterordnung für die Gemeindearbeiter.  
Nachstehend unterbreiten wir dem Reichsarbeitsministerium einen Antrag, in dem ein Einstellungsantrag unter dem Vorbehalt des vom Reichsarbeitsministerium auf Antrag des Reichsarbeitsgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände als unparteilichen Vorsitzenden ernannten Kammergerichtsrats Hansmann in der Arbeitszeiterfrage für die Gemeindearbeiter einen Spruch gefällt hat, der unter

Nachachtung des im § 1 der Arbeitszeitverordnung aufgeführten Grundgesetzes, daß die regelmäßige Arbeitszeit acht Stunden nicht übersteigen darf" (s. Begründung zu § 1)

1. zu Unrecht als bindende Entscheidung bezeichnet wird, 2. unzulässigerweise in andere Mantel- und Lohnarbeitsverträge eingegriffen hat und

3. ebenso unzulässigerweise (gegen den Widerspruch der Arbeitnehmer) auch für eine zukünftige Regelung der Ueberhandbezahlung der Arbeitnehmerschaft eine Verpflichtung auferlegt hat.

Zu 1: Der am 21. Juni 1921 von unserem Verbande und dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen mit dem Reichsarbeiterverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände für die Gemeindearbeiter abgeschlossene Reichsmanteltarifvertrag, welcher auch heute noch in Geltung ist, enthält als § 2 Ziffer 5 folgende Bestimmung:

„Im Falle der geschlichen Neuregelung der Arbeitszeit treten die Parteien zur Neuregelung der Bestimmungen über die Arbeitszeit zusammen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet der Zentralausschuß.“

Diese Bestimmung konnte und sollte auch nach dem Willen der Vertragsparteien nicht die Bedeutung haben, daß das Ergebnis der Verhandlung vor dem Zentralausschuß für die Tarifparteien bindend sei. Es lag auch kein Grund vor, der Entscheidung des Zentralausschusses diese Bedeutung beizulegen, weil bei Ablehnung durch eine Vertragspartei der Gemeine die Ansetzung eines Verfahrens auf Verbindlichkeits-Erklärung beim Reichsarbeitsministerium offen steht und auch damals offen stand.

Im Oktober 1922 wurde auf Anregung des Reichsarbeiterverbandes zwischen den oben erwähnten Tarifparteien folgende Vereinbarung getroffen:

„Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Obliegenheiten des Zentralausschusses (§ 22 Ziff. 3 A.M.T.) bei Streitfällen, die die Mitwirkung eines unparteilichen Vorsitzenden erfordern, von einem von dem Herrn Reichsarbeitsminister einzusetzenden Schlichtungsausschuß (§ 22 Abs. 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918), dessen Zusammensetzung auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft die gleiche wie die des Zentralausschusses sein muß, wahrgenommen werden können. Ueber die Tragung der sächlichen Kosten gemäß § 19 Ziffer 7 A.M.T. haben in solchen Fällen die Betrüger zu entscheiden. Jede der Vertragsparteien behält sich vor, jederzeit von der bestehenden Vereinbarung zurückzutreten.“

Diese Vereinbarung besteht auch heute noch, da keine Vertragspartei von derselben zurückgetreten ist. Ueber die Aufgaben des Zentralausschusses heißt es nun in dem in der Vereinbarung erwähnten § 22 Ziffer 3 A.M.T.: „Der Zentralausschuß hat die Aufgabe, über Verzögerungen gegen Entscheidungen der Bezirkschlichtsstellen erster Instanz endgültig zu entscheiden und als Zentralinstanz (§ 21 Ziffer 1) zu wirken.“ Der Schlußsatz des § 21 A.M.T. aber lautet: „Ueber die Schlichtsprüche abgelehnt, so kann der Zentralausschuß als „Einigungsamt“ angerufen werden.“ Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, daß auf Grund dieser Vereinbarung die Uebernahme des Verfahrens durch das Reichsarbeitsministerium in Gesamtinteressenfreigleichen nicht nur mit einem unbedingten Spruch bzw. Entscheidung enden konnte.

Entsprechend dem Vorschlage von Arbeitgeberseite, welcher unter ausdrücklicher Verweisung auf vorstehende Vereinbarung erfolgte, wurde zwischen den Tarifparteien zur Schlichtung des Streites aus § 2 Ziffer 5 A.M.T. am 4. Januar 1924 vereinbart, falls keine Einigung über die unparteilichen Vorsitzenden erfolge, das Reichsarbeitsministerium „um die Uebernahme des Verfahrens“ zu ersuchen. Es kann hiernach nur ein Verfahren auf Grund der geschlichen Vorschriften in Frage. Das Resultat konnte für die Parteien nur unverbindlich sein. Nun ist aber das Reichsarbeitsministerium entgegen der Vereinbarung vom 4. Januar 1924 nicht um die Uebernahme des Verfahrens, sondern lediglich um die Benennung von unparteilichen Vorsitzenden von Arbeitgeberseite veranlaßt worden. Abgesehen davon, daß dieses der Vereinbarung vom 4. Januar 1924 widerspricht, kann das Resultat des Schlichtungsverfahrens vom 22. Januar 1924 nicht als bindend anerkannt werden und ist daher bereits dem Reichsarbeiterverband gegenüber abgelehnt worden.

Zu 2: Der eingangs angeführte § 2 Ziffer 5 des A.M.T. kann naturgemäß nur für die Tarifparteien eine Verpflichtung zur Verhandlung über die Neuregelung der Arbeitszeitbestimmungen des A.M.T. enthalten. Was andere Tarifparteien in anderen Tarifverträgen vereinbart haben, kann unmöglich auf Grund des § 2 Ziffer 5 A.M.T. im Wege der Verhandlung oder durch Schlichtspruch abgeändert werden. Letzteres ist aber durch den Schlichtspruch beschliffen, wie wir an folgendem Beispiel sehen wollen: § 1 Ziffer 24 des A.M.T. Gemeindearbeiter enthält folgenden Wortlaut:

„Die Vereinbarung eines besonderen Reichsmanteltarifvertrages für die Straßenarbeiter und Straßenwächter der Kreis-, Provinzial- und Staats-Streifenverwaltungen wird vorbehalten. Bis zum Abschluß dieses Vertrages bewendet es bei dem Zustand des 30. Juni 1923.“

Zu dieser Bestimmung lautet der Spruch vom 22. Januar 1924 wie folgt: (Siehe Schlichtspruch Nr. 2). „Hier liegt ein unbelasteter Einzelfall der Schlichtsstelle in ganz anders geartete und von anderen Tarifkonventionen abgeschlossene Tarifverträge vor.“

Es besteht für die Wegwächter unabhängig vom A.M.T. Gemeindearbeiter zahlreiche besondere und selbständige Tarifverträge. Wir müssen ganz entschieden dagegen Verwahrung einlegen, daß deren Arbeitszeit-

bestimmungen von der Schlichtsstelle „außer Kraft“ gesetzt werden könnten. Dasselbe gilt für örtliche und bezirkliche Lohnarbeitsverträge, die auf Grund des A.M.T. Gemeindearbeiter abgeschlossen worden sind. Für diese Verträge kommt lediglich die in demselben enthaltene Laufzeit bzw. Kündigungsfrist in Frage. Eine Kündigung reiner Lohnarbeitsverträgen auf Grund des § 12 der Arbeitszeitverordnung ist überhaupt nicht möglich, da die Voraussetzung für die Anwendung des § 12 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung ist, daß auch in „solchen“ d. h. die Arbeitszeit regelnden Tarifverträgen Bestimmungen über Zeitlohn enthalten sind. Die Schlichtsstelle war daher nicht befugt, die Kündigungsfrist von Lohnarbeitsverträgen, die nicht von Kontrahenten des Reichsmanteltarifvertrages für die Gemeindearbeiter abgeschlossen sind, durchweg auf eine Woche herabzusetzen, wie das durch folgenden Passus des Spruches geschehen ist: (Siehe Schlichtspruch Nr. 13).

Zu 3: Nach der Begründung zum Entwurf des Arbeitszeitgesetzes (Seite 4) ist die Bemessung des Arbeitslohnes, namentlich die Frage der Ueberhandbezahlung, bewußt nicht einbezogen worden. Das ist auch in der Arbeitszeitverordnung nicht geschehen. Trotzdem hat die Schlichtsstelle unzulässigerweise auch zur Frage der Ueberhandbezahlung folgendes verurteilt: (Siehe Schlichtspruch Nr. 11)

Dies ist die bisherige Fassung zunächst durch die Einschaltung „Deutschland“ verschlechtert worden. Sodann ist der zweite Satz neu hinzugekommen, wonach die Parteien verpflichtet sein sollen, zur Verhandlung über eine „gleiche Regelung“ zusammenzutreten, wenn dem Reichsarbeiter erst die erste Stunde als Ueberhand bezahlt wird. Dieses bedeutet eine automatische Bindung der Arbeitnehmer auf Grund einer etwa möglichen Regelung für die Reichsarbeiter, so daß eine „Verhandlung“ der Parteien über eine „gleiche Regelung“ eigentlich überflüssig und widersinnig wäre. Die Schlichtsstelle war aber überhaupt nicht befugt, die Frage der Ueberhandbezahlung, die nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich ausgenommen ist, zu regeln. In dieser Sache kann der Spruch am allerwenigsten als bindende „Entscheidung“ angesehen werden.

Wir gestatten uns, in der Anlage eine Abschrift des Spruches beizulegen. Abgesehen von den erwähnten Mängeln steht der Spruch eine Verlängerung der Arbeitszeit in einer Weise vor, daß derselbe von unseren Verbandsorganen einmütig abgelehnt worden ist. Die Gemeindearbeiter wären bereit, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Achtstundentages bei Bezahlung der Mehrarbeit auch die notwendige Mehrarbeit zu leisten. Eine so weit über das Ziel hinausgehende Regelung, wie sie die Schlichtsstelle vortrifft, ist jedoch für die von uns vertretenen Arbeitnehmerschaft nicht tragbar.

Unter Bezugnahme auf die hier geltend gemachten Urstände und im Interesse des Wirtschaftsfriedens ersuchen wir daher ergeben, gemäß der neuen Schlichtungsordnung und entsprechend unserer Vereinbarung mit dem Reichsarbeiterverband vom 4. Januar 1924 das weitere Verfahren zu übernehmen und die Parteien baldmöglichst zur weiteren Verhandlung über die Arbeitszeitregelung in den Gemeindebetrieben und Verwaltungen zu laden. Der Verbandsvorstand.

Wir erwarten, daß eine Nachprüfung des Spruches umgehend erfolgt. Die in der Eingabe gekennzeichneten Versuche gegen Recht und Gesetz sind diktiert von dem scharfmacherischen Geist, der sich auch sonst bis zum offenen Tarifbruch auswächst. Man verfügt entgegen den tarifvertraglichen Bestimmungen der Bezirkslohntarife und des Reichsmanteltarifvertrages, daß die neunte Stunde nicht zu bezahlen ist. Dieser Tarifbruch, von der Geschäftsstelle des Reichsarbeiterverbandes empfohlen, „um keinen Präzedenzfall zu schaffen“, ist unter anderm in Königsberg i. Pr. schon durchgeführt. Interessant ist, daß im Bereich des Herrn Vorsitzenden der Tarifkommission der Arbeitgeber dieser offene Bruch des Tarifrechts noch beschönigt und gutgeheißen wird. Von derselben Stelle ist dann auch noch ein weiterer Bruch des A.M.T. Gemeindearbeiter durchgeführt worden, der inzwischen schon durch Spruch des Zentralausschusses vom 24. Januar 1924 als Tarifbruch gekennzeichnet wurde.

Wir müssen schon sagen, daß, wenn diese neue Richtung im Reichsarbeiterverband von den sozial denkenden Stadtverwaltungen gedeckt werden sollte, stünde es den Vertretern dieser Richtung besser an, offen Farbe zu bekennen. Dann herunter mit der Maske! Wir können nicht annehmen, daß wirklich alle sozialen Errungenschaften auch auf dem Gebiete der Arbeitszeit im ganzen Lande wegen der Anschauungen einer über Recht und Gesetz hinweggehenden Gruppe von Scharfmachern geopfert werden sollen.

Von den Arbeitgebervertretern wurde der Grundlag aufgestellt: Alle Kurzarbeit ist einzustellen und für die vermehrte Arbeit ist kein Lohn zu zahlen! Ueber mit der auch sogar vom Reichsabinett vertretenen und im Gesetz (§ 1) niedergelegten Auffassung der grundsätzlichen Anerkennung des Achtstundentages! Wir fragen: Werden diese Grundzüge von allen dem Reichsarbeiterverband angehörenden Stadtverwaltungen gebilligt? Wir wünschen überall, in allen Instanzen, klare Antwort! Denn werden wir am besten die Kampf-front erkennen und uns darauf einzustellen wissen. Unseren Kollegen aber rufen wir zu: Nicht kleinmütig verzagen! Kampf ist das Leben Tag für Tag. Und drum eben, wie es auch kommen mag: Steht zusammen, einig geschlossen, im Kampf um das Recht! B. G.

# Neuregelung der Beiträge und Unterstützungseinrichtungen.

Nach der rasanten Geldentwertung im 2. Halbjahr 1923 ist in den verfloffenen Wochen Ruhe auf dem Geldmarkt eingetreten. Schwer wurden unsere Verbandsfinanzen während dieser stürmisch bewegten Zeit in Mitleidenschaft gezogen. Fast völlig verzweifelt, mußten wir zusehen, wie uns Milliarden- und Billionenbeträge unter den wichtigsten Schlägen des Währungsverfalls in nichts verflatterten. Wie es den Arbeitern wirtschaftlich im Feinen erging, Einschränkung auf allen Gebieten, so erging es der Verbandshauptkasse im Großen.

Die, bereits Tradition gewordene Einrichtungen mußten im Interesse der Erhaltung des Ganzen in ihrem finanziellen Effekt verringert bzw. ganz beseitigt werden. So manches alte Verbandsmitglied, das mit uns in Sturm und Not treu zur Fahne gehalten, erlitt zu all den vielen neue materielle Einbußen. Gemeinsame Not schweißte die Menschen fest zusammen. Es freut uns festzustellen, daß gerade während des größten Inflationssturmes die Mittelschichten in geradezu bewundernswürdiger Weise alles versucht haben, das Verbandschiff festlich zu erhalten. Freuen wir uns, daß diesem Sturm nunmehr die Ruhe der Stabilität gefolgt ist, und daß sich die ersten Anzeichen einer beginnenden Besserung auch in unseren Verbandsfinanzen bemerkbar machen. Klarer sind die Verhältnisse zu übersehen und auch demzufolge besser zu meistern wie noch vor wenigen Wochen. Sie sind aber noch nicht klar und übersichtlich genug, um alle die Schäden, die unser Verbandschiff im Kampf mit den Stürmen der Zeit erlitten, auf einmal völlig zu beseitigen. Neue, schwere Wetterwolken ballen sich am gewerkschaftlichen Horizont zusammen. Schwere Kämpfe stehen uns aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten Wochen als Organisation bevor. Es gilt gerüstet und bereit zu sein. Im Abwehrkampf gegen die Verstrümmung des Achtstundentages und im Angriff für die Verbesserung der Hungerlöhne wird die Hauptkasse noch starke Belastungsproben auszuhalten haben. Führt die Mitgliedschaft der Hauptkasse weiter wie bisher die Kampfsmunition zu, dann können wir der kommenden Entwicklung der Dinge mit Ruhe und Zuversicht entgegengehen.

Unter Würdigung der allgemeinen Situation und der besonderen Verhältnisse hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsbeirat in der Sitzung vom 18. und 19. Januar 1924 beschlossen, die Beiträge auf Goldmarkrechnung umzustellen, die in Fortfall gekommenen Unterstützungen wieder ausleben zu lassen und in ihren finanziellen Auswirkungen den Friedensverhältnissen näher zu bringen.

Die Beitragsmarken stellen sich von 10 Pf. an um je 5 Pf. bis 50 Pf. Wo höhere Beiträge in Frage kommen, werden die Beitragsmarken in gleicher Staffelung geliefert.

Beitragsmarken mit Gruppen- oder Papiermarkenwert sind von der 6. Beitragswoche an ungenüßlich und dürfen unter keinen Umständen mehr zur Verwendung kommen. Restierende Beiträge sind mit Beitragsmarken des neuen Systems (also mit Wertaufdruck) zu bezeichnen.

Die Rückendung aller in den Händen der Filialkassierer befindlichen alten Beitragsmarken (Gruppenmarken usw.) erfolgt nur an das Hauptbureau und ist umgehend vorzunehmen. Alle diese Marken sind ab 3. Februar ungenüßlich.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß die Kampfunterstützungen in erster Linie eines Ausbaues und einer Erweiterung bedürfen, um der Mitgliedschaft das Durchhalten im Kampf um die Verbesserung der Existenz mit ermäßigten zu können, gelangt die verbesserte Streik- und Gemahregelunterstützung bereits mit dem 1. Februar d. J. zur Einführung. In verheiratete männliche Mitglieder wird rund das 2fache des gezahlten Wochenbeitrages als wöchentliche Unterstützung zur Auszahlung gebracht ohne Kinder- und Mietbeihilfe.

Mit dem 1. Februar gelangt auch die Sterbeunterstützung mit den im nachfolgenden § 21 bekanntgegebenen Sätzen zur Wiedereinführung.

Im Interesse des Verfolges höherer Ziele, die in den vorstehenden Zeilen zum Ausdruck gebracht wurden, kann die Arbeitslosenunterstützung erst mit dem 1. März d. J. in Kraft treten und rund das 10fache des gezahlten Wochenbeitrages als wöchentliche Unterstützung bringen.

Beginnend mit dem 2. Quartal d. J., das ist der 1. April, ist jedes Verbandsmitglied wieder zum Bezug von Krankenunter-

stützung unter den in der nachfolgenden Satzungsänderung bekanntgegebenen Bedingungen berechtigt. Die wöchentliche Krankenunterstützung beträgt rund das 5fache des gezahlten Wochenbeitrages.

Mit der nachfolgenden Neuregelung der Naturalistischen Bestimmungen glauben wir viele Wünsche der Kollegen erfüllt zu haben. Wenn wir nicht die Wünsche aller Verbandsmitglieder zu erfüllen vermöchten, so liegt es an den allgemeinen und besonderen Verhältnissen, die noch nicht so übersichtlich und klar sind, um durchgreifendere Reformen im Unterstützungswesen einzuführen. Jedenfalls sind wir mit dieser Neuregelung unteren alten, vorbildlichen Kampf- und Sozialunterstützungen einen großen Schritt näher gekommen. Doch wir sie bald wieder ganz erreichen, liegt in den Händen der Mitglieder, die alles Trennende zurückstellen müssen im Interesse des wirtschaftlichen Erstarkens der Organisation. Jeder helfe!

Bitte aus-schneiden und aufbewahren!

## Satzungsänderungen zum Statut des Verbandes vom 1. Oktober 1922.

Von der 6. Beitragswoche an (das ist vom 3. Februar 1924) treten nach Beschluß der Beiratsitzung vom 18. und 19. Januar 1924 nachfolgende Satzungsänderungen in Kraft. Die unter dem 18. Februar, 1. Juli, 1. Oktober 1923 ergangenen Satzungsänderungen werden aufgehoben.

§ 5 Absatz 4. Die Verbandszugehörigkeit erlischt, wenn das Mitglied mit mehr als 4 Wochenbeiträgen im Rückstand ist, soweit nicht § 12 (Stundung) in Betracht kommt. Rückständige Beiträge können nur mit dem am Tage der Zahlung geltenden Wochenbeitrag gezahlt werden.

§ 7. 1. Bei Neueintritt ist als Eintrittsgeld ein Wochenbeitrag in der für den Eintretenden gültigen Höhe (§ 9, Absatz 1) zu zahlen.

2. Bei Wiedereintritt von Mitgliedern, die schon unserem Verbands angehört haben, ist ein doppelter Wochenbeitrag als Eintrittsgeld zu entrichten.

3. Für die Ausfertigung einer Ersatzmitgliedkarte oder eines Ersatzmitgliedbescheides ist ein Wochenbeitrag in der für das betreffende Mitglied gültigen Höhe (§ 9, Abs. 1) zu zahlen.

4. Die als Eintrittsmarken oder als Marken für Ersatzmitgliedmarken oder als Ersatzmitgliedbescheide verwendeten Beitragsmarken werden in die für die Eintrittsmarken vorgesehene Rubrik der Mitgliedskarten bzw. Mitgliedbescheide gefügt und entwertet. Die Berechnung erfolgt mit den Beitragsmarken. Von den als Eintrittsmarken verwendeten Beitragsmarken verbleibt den Filialen derselbe prozentuale Anteil wie bei den Beitragsmarken, jedoch ist die Zahl und die Höhe der als Eintrittsmarken verkauften Beitragsmarken in der Abrechnung unter der Rubrik „Mitgliedsbewegung“ besonders anzugeben.

§ 9. 1. Der im voraus zu entrichtende Wochenbeitrag (Einheitsbeitrag) beträgt den 30. Teil vom Wochenlohn des Mitgliedes. Der Monatslohnempfänger gilt der 200. Teil des Monatlohnes als Wochenbeitrag. Naturalbezüge wie Kost und Wohnung, werden bei der Beitragsberechnung mitgerechnet, und zwar nach demselben Satz, der den Mitgliedern kritisch angerechnet wird.

2. Mitglieder, welche in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung den 200. Teil ihres monatlichen Einkommens als Wochenbeitrag. Pensionierte Mitglieder, die nur auf ihre Pension angewiesen sind, können in besonderen Fällen auf Antrag der Filiale vom Beitrag befreit werden. Für solche Mitglieder besteht nur der Anspruch auf Stichtag ohne Erteilerung, Rechtschutz der Rentenberechtigung und Sicherung der Arbeitslosigkeit. Wie andere Leistungen werden aufgehoben.

3. Von den Naturalismenbeiträgen (Einheitsbeiträgen) erhalten die Filialen mit Ordungsstellen 40 Proz., solche ohne Angehörige bei über 500 zahlenden Mitgliedern 30 Proz., von 200 bis 500 zahlenden Mitgliedern 25 Proz. und unter 200 zahlenden Mitgliedern 20 Proz. Filialen, die mit dem prozentualen Anteil nicht auskommen, dürfen einen höheren Beitrag erheben.

§ 11. 3. Unter Abs. 3 wird Abs. 4.  
Unter Abs. 4 wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut: Die Filialen können zur Bekämpfung besonderer Unkosten der örtlichen Verwaltung Extrasteuern erheben. Der Beschluß darf nur in einer dazu einberufenen, wenigstens drei Tage vorher mit Tagesordnung bekanntgegebenen Versammlung der Filiale bei geheimer Abstimmung gefaßt werden und unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

Alter Abs. 5 wird Abs. 6, Abs. 6 wird Abs. 7.

§ 12. Das Mitglied darf nicht länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande bleiben. Die Fälligkeiten, für die Einzelmitglieder der Hauptvorstand, können aber auf Antrag der Mitglieder und aus außerordentlichen Umständen die Beiträge bis zu 6 Wochen runden.

§ 14. 1. Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemahnt sind, werden vom Tag der Mahnung an unterhält.

2. Die Unterhaltung beträgt pro Woche für verheiratete männliche Mitglieder und solche, die diesen gleichzuechnen sind (mit eigenem Hauptstand) bei einem Wochenbeitrag von

0,10 M.	2,40 M.	0,25 M.	6,— M.	0,40 M.	9,60 M.
0,15 "	3,60 "	0,30 "	7,20 "	0,45 "	10,80 "
0,20 "	4,80 "	0,35 "	8,40 "	0,50 "	12,— "

steigend um 1,20 M. pro Woche, bei je 5 Pfennig Beitrag mehr.

3. Die Unterhaltung beträgt pro Woche für ledige männliche Mitglieder bei einem Wochenbeitrag von

0,10 M.	1,80 M.	0,25 M.	4,50 M.	0,40 M.	7,20 M.
0,15 "	2,70 "	0,30 "	5,40 "	0,45 "	8,10 "
0,20 "	3,60 "	0,35 "	6,30 "	0,50 "	9,— "

steigend um 0,90 M. pro Woche bei je 5 Pfennig Beitrag mehr.

4. Die Unterhaltung beträgt pro Woche für weibliche Mitglieder bei einem Wochenbeitrag von

0,10 M.	1,20 M.	0,25 M.	3,— M.	0,40 M.	4,80 M.
0,15 "	1,80 "	0,30 "	3,60 "	0,45 "	5,40 "
0,20 "	2,40 "	0,35 "	4,20 "	0,50 "	6,— "

steigend um 0,60 M. pro Woche bei je 5 Pfennig Beitrag mehr.

5. In dieser Unterhaltung erhält jedes Mitglied für jedes seiner Jahres unterstehende Kind unter 15 Jahren einen Zuschuß von 1 M. pro Woche. Die gesamte Unterhaltung darf ¼ des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes nicht übersteigen.

6. Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleichzuechnen sind, erhalten bei länger als einmonatiger Dauer der Mahnung allmonatlich einen Mietzuschuß in Höhe von 4 M.

7. Wird ein Mitglied infolge Mahnung gezwungen, zu verzehren, so werden ihm, falls der Umzugsort 20 Kilometer und mehr von seinem Wohnort entfernt liegt und der Umzug innerhalb 26 Wochen erfolgt, einmonatig 50 M. Umzugsunterhaltung gezahlt.

Alter Absatz 6 wird 7, 7 wird 8.

§ 16. 4. Der Bezug von Unterhaltung aus einer höheren Beitragsklasse erfolgt erst, wenn 26 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse gezahlt sind. Bei Übergang in eine niedrigere Beitragsklasse gilt für Unterhaltungsbeiträge der Satz der höheren Unterhaltungsstufe noch 26 Wochen, wenn das Mitglied bereits Anspruch auf diese höheren Höhe hatte.

5. Für die aus anderen Organisationen Uebergetretenen kommen Unterhaltungsbeiträge und -dauer in gleicher Weise zur Anrechnung wie für unsere Mitglieder. Bei Bezug von Unterhaltungen wird diesen Mitgliedern die Karenzzeit nach der letzten Unterhaltungsabzahlung in der früheren Organisation berechnet. Die Berechnung der in der vorherigen Organisation bezogenen Unterhaltung geschieht nach der Unterhaltungs-dauer und nicht nach der Summe der bezogenen Unterhaltung.

§ 17. 1. Die Unterhaltungsbeiträge betragen bei Erwerbslosigkeit, die durch Krankheit hervorgerufen ist:

Beitragswochen	auf die Dauer von	Für die Woche bei einem Wochenbeitrag von M.								
		50	45	40	35	30	25	20	15	10
52	4 Wochen	2,50	2,25	2,—	1,75	1,50	1,25	1,—	0,75	0,50
156	5 "	2,50	2,25	2,—	1,75	1,50	1,25	1,—	0,75	0,50
260	6 "	2,50	2,25	2,—	1,75	1,50	1,25	1,—	0,75	0,50

steigend um 0,25 M. für je 5 Pfennig Beitrag mehr.

2. Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 aufeinanderfolgender Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterhaltung darf jedoch höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von:

Beitragswochen	Bei einem Wochenbeitrag von M.								
	50	45	40	35	30	25	20	15	10
52	10,—	9,—	8,—	7,—	6,—	5,—	4,—	3,—	2,—
156	12,50	11,25	10,—	8,75	7,50	6,25	5,—	3,75	2,50
260	15,—	13,50	12,—	10,50	9,—	7,50	6,—	4,50	3,—

steigend um 1 M. bis 1,50 M. für je 5 Pfennig Beitrag mehr in vorstehender Eintheilung.

3. Bei Arbeitslosigkeit werden die doppelten Unterhaltungsbeiträge wie vorstehend gezahlt, und zwar:

Beitragswochen	auf die Dauer von	Für die Woche bei einem Wochenbeitrag von M.								
		50	45	40	35	30	25	20	15	10
52	4 "	5,—	4,50	4,—	3,50	3,—	2,50	2,—	1,50	1,—
156	5 "	5,—	4,50	4,—	3,50	3,—	2,50	2,—	1,50	1,—
260	6 "	5,—	4,50	4,—	3,50	3,—	2,50	2,—	1,50	1,—

steigend um 0,50 M. für je 5 Pfennig Beitrag mehr.

4. Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 aufeinanderfolgender Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterhaltung darf höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von

Beitragswochen	Bei einem Wochenbeitrag von M.								
	50	45	40	35	30	25	20	15	10
52	20,—	18,—	16,—	14,—	12,—	10,—	8,—	6,—	4,—
156	23,—	22,50	20,—	17,50	15,—	12,50	10,—	7,50	5,—
260	30,—	27,—	24,—	21,—	18,—	15,—	12,—	9,—	6,—

und steigend um 2 M. bis 3 M. für je 5 Pfennig Beitrag mehr in vorstehender Eintheilung.

Absatz 3 des Statuts wird 5, 4 wird 6, 5 wird 7, 6 wird 8.

§ 20 Absatz b. Wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit noch mit den Beiträgen über 4 Wochen im Rückstande ist, kann die Unterhaltungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden, sofern nicht eine Einübung der Beiträge vorliegt.

§ 21. 1. Der Vorstand wählt im Sterbefalle eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen eine Unterhaltung.

Diese beträgt nach einer Beitragszahlung von

Beitragswochen	Bei einem Wochenbeitrag von M.								
	50	45	40	35	30	25	20	15	10
52	53,—	45,—	40,—	35,—	30,—	25,—	20,—	15,—	10,—
156	60,—	54,—	48,—	42,—	36,—	30,—	24,—	18,—	12,—
260	70,—	63,—	56,—	49,—	42,—	35,—	28,—	21,—	14,—
384	80,—	72,—	64,—	56,—	48,—	40,—	32,—	24,—	16,—
468	90,—	81,—	72,—	63,—	54,—	45,—	36,—	27,—	18,—
572	100,—	90,—	80,—	70,—	60,—	50,—	40,—	30,—	20,—

2. Das Sterbegeld der Pensionäre, die Beitrag zahlten, regelt sich nach denselben Grundsätzen. Beitragsfreie Pensionäre erhalten das bei Eintritt ihrer Pensionierung für sie in Betracht gekommene Sterbegeld ohne Steigerung.

Absatz 3 und 4 fallen fort.

§ 22. Absatz 4 fällt fort. Absatz 5 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut: Dem Antrage auf Sterbegeld muß die amtliche Sterbendeckung oder die Bescheinigung des behandelnden Arztes oder eines Krankenhauses und das Mitgliedsbuch beigefügt werden. Ferner muß deutlich angegeben werden, wer den Anspruch auf das Sterbegeld erhebt.

§ 31. 1. Die weiteren Verbandsgeschäfte der Filiale regeln sich in folgender Weise:

Von den vorstehenden Prozenten haben die Filialen die Filialen Ausgaben für Verwaltungsgeschäfte, einschließlich Lohn- und Tarifverhandlungen ohne Arbeitseinsetzung zu begleichen.

2. Die der Verbandshauptkasse zuzuführenden Prozent dürfen als für Zwecke der Filiale verwendet werden.

**U p h a n g.**

Die Berechnung des der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Wochenverdienstes geschieht in folgender Weise: Es werden angerechnet die den Arbeitern einer gleichen Lohngruppe gleichmäßig gewährten Bezüge, z. B. Grundlohn, Erlöslohn oder Uebererwerbszuschläge usw.

Die Beitragsmarken werden ab 6. Beitragswoche 1924 wieder mit Verlaufsdruck versehen und gelangen in folgender Eintheilung zur Ausgabe. Von 10 Pfennig bis 50 Pfennig, steigend um je 5 Pfennig. Wo höhere Beiträge in Frage kommen, werden die Beitragsmarken in gleicher Eintheilung geliefert.

Für den Uebergang wird zur Unterhaltungsberechnung der normal geteilte Beitrag der letzten Woche zugrunde gelegt.

Die Zeit der Außerlassung der Unterhaltung wird bei Berechnung der Unterhaltungen angerechnet.

Jede große Reform hat nicht darin bestanden, etwas Neues zu tun, sondern etwas Altes abzuschaffen. Die wertvollsten Gesetze sind die Abschaffung früherer Gesetze gewesen, und die besten Gesetze, die gegeben worden sind, waren die, welche alte Gesetze aufhoben.

### Der Reichsfinanzminister als Lohndrücke.

Der Lohndruck, den das Unternehmertum im Verein mit Reich, Staat und Gemeinden ausübt, genügt den Arbeitgeberverbänden noch nicht. Sie hoben sich deshalb hilfflehend an den Reichsfinanzminister gewandt, der dem „bedrängten“ Kapitalismus mit folgendem Schreiben zu Hilfe kam:

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 14. Januar 1924.

Aus Eingaben verschiedener Arbeitgeberverbände, die mir in letzter Zeit zugegangen sind, habe ich ersehen, daß der Privatwirtschaft durch Schiedsprüche der geschlichen Schlichtungsausschüsse zum Teil erheblich höhere Löhne und Gehälter für ihre Arbeitnehmer auferlegt worden sind, als sie das Reich nach Einführung der Goldmarkrechnung an Beamte, Angestellte und Arbeiter zahlt. Ich nehme z. B. auf das nach dort gerichtete Schreiben des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes deutscher Versicherungsunternehmen vom 12. Dezember 1923 und das Schreiben der Vereinigung der Exportfirmen Berlins vom 19. Dezember 1923, von dem eine Abschrift auch dort vorliegen soll, Bezug. — Die in diesen Eingaben gemachten Ausführungen erscheinen auch mir sehr beachtlich. Eine Gefahrung der Finanzlage des Reiches wird sich letzten Endes nur dann vermeiden lassen, wenn auch die Privatwirtschaft durch eine der allgemeinen Postlage angepaßte Lohnpolitik zu einem Abbau der Warenpreise und einer Hebung des Absatzes kommt, die sie lebensfähig erhält und auf dem Weltmarkt mit Erfolg konkurrieren läßt. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß es mir nur bei einer weiteren Senkung der allgemeinen Lebenshaltungskosten möglich sein wird, an den zurzeit geltenden Sätzen für die Bezüge der Staatsbediensteten festzuhalten. Eine Erhöhung dieser Bezüge vermag ich mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit der mir zur Verfügung stehenden Mittel vorerst zu meinem Bedauern nicht eintreten zu lassen. Wie auch dort bekannt ist, haben die wirtschaftlichen Vereinigungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einführung der jetzigen Gehalts- und Lohnsätze erheblichen Widerstand entgegengezeigt. Andererseits konnten dank der Einsicht der beteiligten Kreise schwere Erschütterungen im Staatsbetriebe bisher vermieden werden. Die vorhandene Mißbilligung und Unruhe würde aber neuen Boden gewinnen, wenn die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft in gleichem Maße eine unergütlichmäßige höhere Bezahlung erhalten würden als diejenigen des Reiches. — Ich spreche daher die Bitte aus, von dort aus dahin wirken zu wollen, daß die Schlichtungsausschüsse bei ihrer Tätigkeit auf die geschlichterte Gesamtlage Rücksicht nehmen. Falls dort der Standpunkt vertreten wird, daß ein solcher Schritt nicht zu dem gewünschten Erfolg führen kann, darf ich mich die Anregung erlauben, ob es nicht notwendig wäre, durch eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erstellende Verordnung die Spruchstätigkeit der geschlichen Schlichtungsausschüsse dahin einzuschränken, daß über die Lohn- und Gehaltsätze des Reiches nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen hinausgegangen werden darf. — Bei der Bedeutung und Wichtigkeit der Angelegenheit wäre ich dankbar, wenn mir die dortige Stellungnahme baldmöglichst mitgeteilt werden würde. — Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Reichsminister der Finanzen, dem Herrn Reichsverkehrsminister und dem Herrn Reichspostminister zugehen lassen. J. A.: ges.: v. Schlieben.

Dieses Ansinnen war selbst Herrn Dr. Brauns zu viel, von dessen Entgegenkommen an die Unternehmer wir in der letzten Zeit doch so manches erlebt haben. Er antwortete Herrn Dr. Lührer:

„Von dem Inhalt Ihres Schreibens vom 14. Januar 1924 — I B 1138 — habe ich Kenntnis genommen. Ich verkenne keineswegs die Bedeutung der Lohn- und Gehaltszahlungen des Reiches und der Länder für die gesamte Lohngestaltung. Gleichwohl halte ich es nicht für möglich, einen allgemeinen Grundsatze des Inhalts aufzustellen, daß die Löhne und Gehälter der Privatindustrie über die Zahlungen der öffentlichen Arbeitgeber nicht hinausgehen dürfen. Die Löhne und Gehälter werden sich, von den Lebenshaltungskosten abgesehen, stets in erster Linie nach den besonderen Verhältnissen und Möglichkeiten der einzelnen Industrie- und Gewerbezweige richten müssen. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo auch nach Ihren Angaben die Bezüge der Staatsbediensteten leider unerwünscht niedrig sein müssen, würde es im höchsten Grade unbillig sein, die Arbeitnehmer solcher Erwerbszweige, bei denen derartige Notwendigkeiten nicht bestehen, schematisch auf diesem Lohn- und Gehaltsniveau festzuhalten. Ich würde auch ein verdringendes Festhalten in größerem Umfange, als es die Lage der einzelnen Erwerbszweige dringend verlangt, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer möglichst großen Entlastung der Kaufkraft und ihrer Auswirkung für die Wiederbelebung der Wirtschaft nicht für erwünscht halten. Obgleich ich die Lohnsätze derartig wichtiger Gruppen, wie sie die öffentlichen Arbeitnehmer darstellen, schon wegen ihrer starken Rückwirkung auf die Preisgestaltung, nicht ohne Einfluß auf das Lohnniveau privater Arbeitnehmergruppen sein. Diese Lohnhöhe kann aber nur eine der Tatsachen sein, die bei Lohnverhandlungen neben anderen wichtigen Umständen in Betracht kommen. Zu möchte annehmen, daß auch die Lohnunterstützung insofern als beachtlich anerkannt, als sie durch die tatsächliche Verdrängung, wozu ich insbesondere auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmer rechnen, bedingt sind. Es kommt hinzu, daß den Vätern und Angestellten der öffentlichen Arbeitgeber gewisse soziale Vorteile gewährt sind, die anderen Arbeitnehmern regelmäßig nicht in gleichem Umfange zugehen, eine Tatsache, die bei der Lohnbemessung gleichfalls in Rücksicht gezogen werden muß. — Für völlig ausgeschlossen erachte ich es, auf Grund des

Ermächtigungsgesetzes den Schlichtungsbehörden Grenzen für sie von ihnen vorzuschlagenden Lohnsätze vorzuschreiben. Ich sehe die große Bedeutung der Schlichtungsbehörden und die stärkste Wurzel ihrer Autorität gerade in der Einheit und Selbständigkeit ihrer sachlichen Stellungnahme. Die Schlichtungsbehörden haben meines Erachtens nicht die Aufgabe, eine behördlicherseits als Wunschwort anerkannte Lohngestaltung zwangsweise durchzusetzen, sondern den Beteiligten bei der von diesen selbst unter eigener Verantwortung vorzunehmenden tatsächlichen Regelung ihrer Arbeitsbedingungen behilflich zu sein. Daß sie dabei auf eine vernünftige Gemäßheit und im Interesse des Großen und Ganzen liegende Regelung hinwirken werden, ist selbstverständlich. Die Schiedsprüche kommen im übrigen durch Abstimmung der Beteiligten zustande, und es ist ersichtlich, wie die Weisheit zu einer den Vorschlägen des Reichsfinanzministeriums entsprechenden Schlußabgabe gebracht werden sollten. — Ich werde hiernach zwar noch wie vor bemüht sein, auf eine einheitliche, den Interessen der Gesamtheit Rechnung tragende Lohnpolitik hinzuwirken und den Schlichtungsbehörden das erforderliche Material für die richtige Beurteilung der Gesamtlage zugehen lassen, halte aber eine Bindung der Schlichtungsbehörden durch eine Art „Sperrgesetz“ für unvereinbar mit der Freiheit des Tarifvertrages und der Eigenart des Schlichtungswesens.“

Zu der famosen Lohnpolitik des Finanzministers hat der Vorstand des ADGB. ebenfalls Stellung genommen und folgende Entschliebung gefaßt:

„Der am 23. Januar tagende Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erhebt gegen die vom Reichsfinanzministerium im Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister vertretenen lohnpolitischen Forderungen den schärfsten Protest. Daß in diesem Schreiben ausdrücklich die Forderungen des Reichsfinanzministeriums, durch behördlichen Druck auf die Schlichtungsorgane oder durch Zwangsverordnung überhaupt die Reallohn in der Privatindustrie niederzuziehen oder planzweck zu reduzieren, ist ein so unerhörter Übergriff, daß die Reichsregierung über die Antwort des Herrn Reichsarbeitsministers hinaus gegen die vom Reichsfinanzministerium vertretene Auffassung Stellung nehmen muß. Andernfalls würde bei allen Arbeitnehmern jedes Vertrauen in die Autorität und Unparteilichkeit der vom Reich bestellten Schlichtungsorgane schwinden und damit die Möglichkeit einer friedlichen Regelung der durch die Schlichtungsorgane jetzt zu lösenden zahlreichen Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern verloren gehen. — Daß Verlangen des Reichsfinanzministeriums wäre abzuweisen, selbst wenn seine Begründung sachlich berechtigt wäre. Denn die Folgewirkung des geforderten amtlichen Eingreifens würde sein, daß die Tariffreiheit aufgehoben wäre. Einen solchen behördlichen Eingriff kann sich keine Tarifpartei gefallen lassen. Die Forderung des Reichsfinanzministeriums ist jedoch auch sachlich nicht begründet. Der von ihm verlangte Lohndruck scheidet nicht den notwendigen Aufbau der deutschen Wirtschaft, sondern hemmt ihn durch die völlige Erstörung der inneren Kaufkraft. Die Gewerkschaften haben bereits wiederholt und mit eingehender Begründung gegen eine im Reichsarbeitsministerium vertretene Auffassung, wonach der Wirtschaftszustand ein starkes Niederkommen der Löhne verlange, Verwahrung eingelegt. — Der völlig unmotivierten Vorstoß des Reichsfinanzministeriums hat eine so tiefe Erregung aller Arbeitnehmer ausgelöst, daß nur ein klare, unabweisende Stellungnahme der Reichsregierung Verhütung bringen kann. Der Reallohn des Arbeiters ist soweit herabgedrückt, daß eine halbwegs normale Lebensführung unmöglich geworden ist. Die Arbeiter sind weiter dem übermächtigen Angriff von Unternehmerorganisationen ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Schwäche vielfach strapellos mißbrauchen. Sie müssen wissen, ob die Reichsregierung diesen Druck, wie ihn das Reichsfinanzministerium will, sanktioniert und durch Fuldung des Vorgehens des Reichsfinanzministeriums gar noch verstärkt will.“

Das Streben des Reichsfinanzministers geht dahin, den niedrigen Löhnen der Reichs- und Staatsarbeiter auch in der Privatindustrie Geltung zu verschaffen, um so die „Begehrlichkeit“ der Arbeiter in den öffentlichen Betrieben einzudämmen. Unsere Kollegenschaft hat deshalb ein besonderes Interesse daran, daß dem Vorgehen des Herrn Lührer und seines Adjuvanten von Schlieben ein Dämpfer ausgeht wird. Die ablehnende Antwort des ADGB. und die Stellungnahme des ADGB. kommen uns in diesem Abwehrkampf zu Hilfe.

### Beschlüsse der Internationalen Konferenz in Brüssel.

Im Anschluß an den in Nr. 1 der „Gewerkschaft“ gegebenen Bericht über die Internationale Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in Brüssel vom 9. bis 14. Dezember 1923 stellen wir nachstehend die dort gefaßten Beschlüsse zusammen. Der genaue Wortlaut der Resolutionen kann aus Raumrücksichten nicht abgedruckt werden.

1. Während der Behandlung des Berichtes des Sekretärs wurde über den Anschluß des Verbandes deutscher Berufsgenossenschaften diskutiert. Feststellen wurde, daß aus einem Lande nur eine Organisation eingeschlossen sein kann und, wo mehrere Organisationen aus einem Lande eingeschlossen sind, alles gemacht werden wird, die Einheit herbeizuführen. Der Vorstand wurde beauftragt, diese Angelegenheit weiter zu behandeln.

2. Während der Behandlung des Berichts des Sekretärs wurde über die Verbindung mit dem russischen Verband der Gemeindegewerkschaften einstimmig wurde der Vorstand beauftragt, die eventuellen Verhandlungen mit der russischen Organisation zu führen auf der Grundlage der Regulative der Internationalen Föderation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe und der Resolution der Versammlung der Berufssekretäre, einberufen vom IGB, am 9. November 1923.

3. Der Bericht des Sekretariats wurde einstimmig genehmigt.

4. Nach einem Referat von E. Nordgren wurde eine Resolution genehmigt über „Estatistische Informationen der angeschlossenen Organisationen an das Internationale Sekretariat“.

5. Der finanzielle Bericht wurde einstimmig und ohne Diskussion genehmigt.

6. Bei der Besprechung der unter 4 erwähnten Resolution Nordgren, in welcher der Internationale Sekretär beauftragt wurde, mehrere statistische und systematische Informationen und Material einzusenden und zu veröffentlichen, beschloß die Konferenz, daß für die Verwirklichung dieser Resolution dem Internationalen Sekretär die Verfügung über mehr Gelder gegeben werden soll. Der Vorstand wurde beauftragt, diese Frage zu behandeln und das jetzige Beitragsystem, falls notwendig, zu ändern.

7. Einstimmig wurde, nach Art. 20 des Regulativs, R. van Hinte wieder zum Sekretär ernannt.

8. Der Vorstand besteht jetzt aus: E. Nordgren (Schwedische Länder), Fr. Röntner (Deutsche Länder), P. J. Levenan (Englische Länder), A. Uytrover (Belgische Länder) und dem als Sekretär gewählten R. van Hinte.

9. Einstimmig wurde beschlossen, die nächste Generalversammlung im Stockholm abzuhalten.

10. Nach einem Referat von Fr. Röntner wurde einstimmig eine Resolution genehmigt über „Einkommunalisierungsversuche in verschiedenen Ländern“.

11. Nach einem Referat von R. van Hinte wurde einstimmig eine Resolution genehmigt über „das Streikrecht der Arbeiter öffentlicher Dienste und die Technischen Rothhilfen“, in welcher Resolution zwei Amendements der belgischen und skandinavischen Delegationen verarbeitet sind.

12. Nach einem Referat von P. J. Levenan über „Industrie- oder Betriebsorganisation und die Verbände der Arbeiter öffentlicher Dienste“ beauftragte die Konferenz die von der im September 1922 in Kopenhagen abgehaltenen Vorstandssitzung genehmigte Resolution über die Organisationschwierigkeiten des dänischen Verbandes der Gemeindegewerkschaften.

13. Der Vorstand wurde beauftragt, die Frage der Beziehungen zwischen der Beamteninternationale und unserer Internationale zu behandeln.

14. Nach einer Einleitung von E. Uytrover zu dem Vorschlag der belgischen Organisation über „Internationale Aktion gegen internationale Gas- und Elektrizitätsgesellschaften“ wurde dieser Vorschlag genehmigt, mit der Bedingung jedoch, daß, wenn Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen in dieser Hinsicht nötig sein sollte, mit dem Internationalen Sekretär Rücksprache gepflogen werden wird.

15. Der Kongreß genehmigte einstimmig zwei Resolutionen über die Ratifizierung der Beschlüsse der Arbeitskonferenz des Internationalen Arbeitsamtes in Genf.

Die Resolution zum Achtstundentag lautet:

„Der Kongreß der Internationalen Föderation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe befähigt, daß die Ratifizierung des Washingtoner Beschlusses über den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche durch Frankreich, Deutschland, England und Belgien, den Regierungen dieser Länder die Gelegenheit bietet, sich auf das gegenseitige Beispiel zu beziehen, um die Ratifizierung zu unterlassen. Der Kongreß ist der Meinung, daß diese Ratifikation eine gute Garantie leisten kann für die Aufrechterhaltung dieser großen Arbeitsreform, die von den Arbeitern mit großen Opfern errungen worden ist. Der Kongreß erwartet von allen der Internationalen Föderation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe angeschlossenen Organisationen, daß sie mit allen Mitteln versuchen werden, die Ratifikation des Washingtoner Beschlusses von ihren Parlamenten zu bekommen.“

### Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

Treue um Treue. Als mit Ausbruch der Revolution am 9. November 1918 die gesamten Staatsarbeiter von den Fesseln als Unterebene befreit wurden und ihnen die Möglichkeit gegeben ward, als gleichberechtigte Menschen neben ihren Arbeitsbrüdern und Arbeitsschweftern der gesamten Privatindustrie in die Front der nicht bittenden noch bettelnden, sondern der fordernden Arbeiter zu treten, da war es unser Verband, der die Initiative ergriff, um die Staatsarbeiter sich einzufügen, und die Reichsleitung der Staatsarbeiter schuf. Die Organisierung bedingte den baldigen Abschluß von Tarifverträgen, und die Kolleginnen und Kollegen, die die erste Periode miterlebt haben, wissen, daß diese Aufgabe selbst unter den damals günstigen Verhältnissen nicht einfach war. Denn die Revolution hatte ja nur einige Minister verjagt, während die gebildete rückwärts schreitende höhere Beamtenklasse, mit denen wir verhandeln mußten, unser Vorgehen wesenlich erschwert. Heute besteht die Aufgabe darin, daß wir damals und ist auch heute noch notwendig, um die Herrschaft der Arbeiterklasse über die unzulängliche Regelung des Arbeitsverhältnisses für die Staatsarbeiter

zu überzeugen. Wenn aber trotzdem in kurzer Zeit Richtlinien für Tarifverträge und dann ein regulärer Lohn- und Rentenlohn geschaffen wurden, die Richtschnur für manchen Tarif in der Privatindustrie sein konnten (z. B. der soziale Teil des Man. e. tarifvertrages), so muß zugegeben werden, daß unter den damaligen Verhältnissen erreicht wurde, was nur zu erreichen möglich war. Selbst in der schrecklichen Zeit der schlimmsten Inflationsperiode, die die gesamte deutsche Arbeiterklasse auf ein Minimum herabdrückte, das dem Leben eines chinesischen Kulis gleichkam, war es unser Verband möglich, zu verhindern, daß unsere Löhne auf das schlechteste Maß herabsanken, sondern sich an die der Metallindustrie anlehnten. Die Einführung der sogenannten Goldlöhne hat unsere finanzielle Lage vom Gesichtswinkel des Kaufvermögens nicht gelindert. Das hat seine Ursache in den miserablen Finanzverhältnissen des Staates, dem die Mittel zur besseren Bezahlung seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter fehlen. Es ist Aufgabe der Organisation, immer wieder zu versuchen, unsere Löhne zu verbessern, denn die Sparmaßnahmen der Regierung müssen doch letzten Endes die Möglichkeiten ausschöpfen lassen, den Staatsarbeitern menschenwürdige Löhne zu gewähren. Wir Staatsarbeiter müssen unter Würdigung dieser Umstände ohne Rücksicht auf die Personalabbauverordnung, die teilweise sehr rigoros gegen unsere Funktionäre, Arbeiter- und Betriebsratsmitglieder angewandt wird, und wogegen die Organisation in vielen Fällen mit Erfolg angekämpft hat, alle noch obwaltenden Hindernisse und alle wankelmütigen Staatsarbeiter auf die Gefahren hinweisen, die entstehen können, wenn bei den kommenden Verhandlungen über Lohnerhöhungen und Regelung der Arbeitszeit keine Geschlossenheit der Staatsarbeiter vorhanden ist. Wir müssen unter Berücksichtigung dieser Umstände befriedigende Resultate für die Zukunft erzielen, dann gibt es nur eine Parole für uns: Unerschütterliche Organisation der Staatsarbeiter. Darum werbe jeder Kollege und jede Kollegin für unsern Verband. Die glaubensfesteren Gewerkschaftler müssen die wankelmütigen mit aller Ueberredungskunst überzeugen, daß es höchst lächerlich ist, wenn sie jetzt aus dem Verbande ausreten wollen. Denn nur „Treue um Treue“ bringt den Erfolg auch in einer wirtschaftlich trostlosen Zeit.

Köfenheim. Der Herr Oberbauamtmann v. Brückner hat auf Grund von Denunziationen es für notwendig befunden, die Bauarbeiter der Wildbacherbauung mit folgendem Kulturdokument zu beglücken:

„Köfenheim, den 6. Januar 1924. An sämtliche Bauarbeiter! Es ist mit Bestreben beobachtet worden, daß die Arbeitsleistungen einzelner Belegschaften gegenüber anderer erheblich geringer und mindertätiger sind, obwohl die Arbeiter dieser Belegschaften recht gut imstande wären, gute und aussehende Arbeit zu leisten. Der Grund zu dieser Tatsache findet sich darin, daß bei diesen Kolonnen die Arbeitszeit nicht wie recht und billig wäre, ausschließlich zur Arbeit verwendet wird, sondern daß bei diesen Belegschaften vielfach Privatgespräche über politische und wirtschaftliche Fragen gepflogen werden. In der heutigen Zeit, in der die Beschaffung von Baumstoffen bei Staat, Kreis und Vereinen mit äußerster Schwierigkeiten verbunden sind, hat die Zettion die ernstlichste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die ihr zu Bauzwecken anvertrauten Mittel gut und einwandfrei verwendet werden. Die Zettion sieht sich insofern gezwungen, folgende Verfügung an die Bauarbeiter einzusetzen zu lassen. 1. Während der Arbeitszeit ist den Arbeitern und Vorarbeitern strengstens untersagt, Privatgespräche, welche die Arbeit aufhalten, zu pflegen. Für derartige Gespräche ist in den Arbeitsräumen, während der Mittagszeit oder nach der Arbeitszeit ausreichend Zeit und Gelegenheit geboten. 2. Die Tätigkeit von politischer oder wirtschaftlicher Art auf den Baustellen und in den amtlichen Bauhütten ist während der Arbeitszeit verboten. 3. Die Bauarbeiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß diese Verfügungen genauestens beachtet werden. Bauarbeiter, die sich gegen diese Verfügung vergehen, werden restlos entlassen. 4. Sollten sich gleichwohl die Leistungen der im Rückstand befindlichen Belegschaften nicht merklich bessern, so wird die Zettion die Ablösung der säumigen Bauarbeiter und ihre Ersetzung durch erprobte andere Kräfte verfügen. 5. Bauarbeiter, die aus diesen Gründen ihres Amtes entsetzt sind, können als Arbeiter weiter beschäftigt werden, haben jedoch keine Aussicht in absehbarer Zeit wieder zu Bauarbeitern ernannt zu werden. 6. Die Bauaufsichtsorgane sind strengstens gehalten, den restlosen Vollzug dieser Vorschriften zu beaufsichtigen und über das Ergebnis zu berichten.“

Wer mag wohl dem Herrn Oberbauamtmann diese Fährte ins Ohr geflüstert haben? Den Arbeitern und dem Aufsichtspersonal ist nichts bekannt, daß sie insoweit politischer oder Privatgespräche faulenzten. Aufgeregte Beamte können auch manchmal Gespöcher hören und sehen, die zu solchen Dingen herhalten müssen. Solange für diese Anstaltsbeamten nicht der Beweis erbracht ist, muß diese Verfügung juristisch aufrechterhalten werden. Wie wäre es, wenn das zuständige Ministerium die Sache einmal gründlich und objektiv unter Hinzuziehung der zuständigen Verbandsvertreter untersuchen und aufklären würde? Wir sind überzeugt, die Arbeiter würden glänzend gerechtfertigt werden. Angebracht wäre auch, das in Marquardstein umgehende Verbot zu untersuchen, wonach aus Sparmaßnahmen finden circa 50 Zentner Zement, welche dort lauern, nicht abtransportiert werden und sehr vollständig durch Risse unbrauchbar geworden sind. Die Arbeiterklasse kann aber aus diesen Dingen sehen, wohin die Reise geht, wenn sie nicht treu zu ihrer Organisation steht.

**Aus niederer Bewegung**

**Ostpreußen.** In Nr. 41/1923 der „Gewerkschaft“ berichteten wir über einen in Ostpreußen ausgebrochenen Streik der Gemeindearbeiter. Darüber sendet uns die Ortsverwaltung Königsberg nachträglich noch eine Schilderung, der wir folgendes entnehmen: Die Verhandlungen zu Beginn des Dezembers zwischen dem Arbeitgeberverband ostpreussischer Gemeinden und unserem Verband scheiterten an der großen Differenz zwischen den beiderseitigen Vorschlägen. Unserer Forderung auf Zahlung eines Stundenlohnes von 57 Geldpfennigen für den ungelernien unversehrten Arbeiter stand ein Vorschlag des Arbeitgeberverbandes gegenüber, welcher 20 Pf. wöchentlich die Bezirksarbeitsstelle schlug vor, den Lohn des ungelernien Arbeiters auf 30 Pf. festzusetzen. Dieser Schiedsspruch fand weder die Zustimmung des Arbeitgeberverbandes noch die untrügliche Zustimmung des Zentralausschusses mit der Streitfrage beschließen. Auch dessen Schiedsspruch lehnten wir ab, da er vorschlug, daß die Königsberger Löhne mit 1 Pf. pro Stunde unter denen der Staatsarbeiter bleiben, und weiter die Löhne der übrigen Provinzen einen erheblichen Abstand von den Staatsarbeiterlöhnen aufweisen sollten. Versuche zu einer Verständigung (auch mit Hilfe des Oberpräsidenten) blieben erfolglos. Somit setzte am 6. Dezember der Streik in Königsberg, Tilsit, Insterburg, Elbing, Marienwerder und Labiau ein. Roskowsarbeiten wurden überall verrichtet. Das Einsetzen der „Technischen Rothhilfe“ unterblieb. Nach Streikbeginn wurden die Verhandlungen auf Wunsch des Arbeitgeberverbandes fortgesetzt und am zweiten Streiktag uns ein Vorschlag unterbreitet, welcher grundsätzlich die Staatsarbeiterlöhne vorschlug. Die Lohnspanne der Ortsklassen zueinander sollte aufrechterhalten bleiben. Zum Lohnen sollten für die Dauer von vier Wochen Aufwertungszuschläge bis zu 60 Prozent kommen. Dieser Vorschlag des Arbeitgeberverbandes fand eine Stütze darin, daß am zweiten Streiktag auf Verbandsbeschluss die christlich organisierten Streikenden die Arbeit aufnahmen. Obwohl zahlenmäßig nicht stark, übte dieser Streikbrechertrupp doch seine Wirkung aus. Hinzu kam, daß durch die Christen einige Straßenbahnlinien in Betrieb gesetzt wurden und der Magistrat allen Streikenden die frühestmögliche Entlassung aussprach. Eine Verarmung der Streikenden in Königsberg beschloß Abbruch des Streiks. Die Arbeitsaufnahme erfolgte am 8. Dezember. Die Vereinbarung über den Streikabbruch hat dann nachträglich einen Konflikt ergeben, welcher Beweis dafür ist, wie arbeiter- und gewerkschaftsfeindlich die Leitung des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes eingestellt ist. Der Konflikt bestand darin, daß neben einer Anzahl von Betriebsräten und Vertrauensleuten, welche überhaupt nicht wieder eingestellt wurden, etwa 250 Streikende nur noch als „Unständige“ Beschäftigung finden sollten. Sie sollten also ihrer Tarifrechte verlustig gehen. Es gelang der Verbandsleitung, dem größten Teil der Gemeindegewerkschaften die Wiedereinstellung und für die übrigen Kollegen (zum Teil auf eigenen Wunsch) Abfindungsummen zu erwirken. Wegen der ihrer Tarifrechte beraubten 250 Kollegen ist eine Entscheidung der Bezirksarbeitsstelle und ein Urteil des Königsberger Gewerbegerichts dahin ergangen, daß die nach dem Streik Wiedereingestellten in den Besitz ihrer früheren Tarifrechte genommen sind.

**Danken.** In der Generalversammlung vom 22. Januar gab Kollege Gans den Jahresbericht und Kollege Grünwald den Rosfenbericht. Die Mitgliederzahl betrug am Jahresbeginn 1923 318, im August 338 und jetzt 328. Gewählt wurden als Vorsitzender Gans und als Kassierer Grünwald. Gauleiter Freilicher berichtete dann über die Verhandlungen mit dem Reichsarbeiterverband wegen Verlängerung der Arbeitszeit. Die Verarmung beruhte die einstimmige Ablehnung der Verlängerung der Arbeitszeit durch den Verbandsbeirat und brachte zum Ausdruck, daß mit allen Mitteln am nächsten Montag festgehalten werden müsse. Ein in der Versammlung entstandenes Mißverständnis muß aber hier richtiggestellt werden: Der Verbandsvorstand hat nicht, wie die Bauhener Kollegen meinen, in eine Verlängerung der Arbeitszeit gewilligt, sondern sie ebenso wie der Verbandsbeirat abgelehnt. Nachdem noch Kollege Groß gesprochen hatte, wurde ein Antrag angenommen, die Gaukonferenz zu ersuchen, zum Sonntag, den 3. Februar, eine Landeskonferenz der sächsischen Gemeindearbeiter einzuberufen.

**Landesrat a. d. B.** In der Generalversammlung am 4. Januar gab Kollege Armischer den Geschäftsbericht und Kollege Gerling den Rosfenbericht auf 4. Quartal. Die Vorstandswahl ergab: Armischer, 1. Vorsitzender; Jabelst, 2. Vorsitzender; Gerling, Kassierer; Altmann, Schriftführer. Beschlissen wurde, am 9. Februar das 28. Stiftungsfest zu feiern.

**Cadwiasburg.** In der Verarmung der Staatsarbeiter am 8. Januar wurde die Gründung einer Staatsarbeiterfiliale beschlossen. In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender: Hugo Haag, Kassierer: Fritz Becker, Schriftführer: Wilhelm Wolf. Unter „Verschiedenes“ wurde noch die Frage der Goldlöhne besprochen und betont, daß es einem ungelernien Arbeiter unmöglich sei, mit einem Wochenlohn von 13,70 Pf. auszukommen. Es ist zu hoffen, daß die Verhandlungen in den nächsten Tagen zu einem besseren Ergebnis führen werden; auch ist zu wünschen, daß die Sektion der

Staatsarbeiter vom Transportarbeiterverband und die Sektion der Staatsarbeiter von der christlichen Gewerkschaft bei ihrer Generalversammlung den Entschluß fassen, geschlossen unserer Filiale beizutreten.

**Odenburg.** In der Generalversammlung am 13. Januar gab Kollege Kabe den Jahresbericht und Kollege Nordmann den Rosfenbericht. Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Ebenso wurden auch die übrigen Funktionäre fast alle in ihre alten Ämter wieder eingesetzt.

**Aus den deutschen Gewerkschaften**

**Sitzung des Ausschusses des ADGB.** Zu dem Bericht in Nr. 4 der „Gewerkschaft“ ist noch nachzutragen, daß Bundessekretär Schütze über „Die kommunistische Zerstörungsarbeit“ referierte. Die angenommene Entschließung hierzu lautet:

„Entgegen dem Beschluß des Nürnbergers Gewerkschaftskongresses, in dem ausdrücklich die parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften festgelegt wird, bemühen sich die kommunistischen Parteigänger, die Gewerkschaften zu Organen ihrer Parteipolitik zu machen. Der gegenwärtige Bestreben gebotene Widerstand der verantwortlichen Gewerkschaftsleitungen wurde mit einer wüsten Hege gegen die einzelnen Verbandsleitungen und gewerkschaftlichen Zentralstellen beantwortet. Mit allen Mitteln wird von kommunistischer Seite versucht, das Vertrauen der Gewerkschaftsmitglieder zu den eigenen Organisationen zu untergraben, künstlich eine Opposition zu schaffen, so daß bei ungezügelter Fortsetzung dieses Treibens jede wirksame Gewerkschaftsarbeit verhindert wird. — Unter dem Deckmantel, die Gewerkschaften retten und zur Durchführung des revolutionären Klassenkampfes befähigen zu wollen, hat die kommunistische Partei innerhalb der Gewerkschaften eine besondere Organisation mit eigener Verwaltung und eigener Beitragsleistung aufgezogen. Durch Einarbeitung einer eigenen Reichskonferenz der Ortsausschüsse des ADGB und Herausgabe eines eigenen Mitteilungsblattes zur Opposition hat diese Sonderorganisation die bisher zur Schau getragene Maske der sachungsgemäßen Mitarbeit für die Interessen der Gewerkschaften fallen lassen. Damit wird der schlüssige Beweis erbracht, daß die Opposition selbst vor der Spaltung der Gewerkschaften nicht zurückweicht, nur um ihre Parteiziele zu erreichen. — Diese Vorgänge zwingen die Gewerkschaften zur Wankrichtung einer wirksamen Abwehr. In den Gewerkschaften ist jeder willkommen, der unter Beachtung der Kongreß- und Verbandsratsbeschlüsse, der Richtlinien und Satzungen des ADGB, gewillt ist, für die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft einzutreten. Wer aber diesen Willen nicht hat, sich gar in den Dienst der obengenannten Sonderorganisationen stellt oder deren Bestrebungen wesentlich Vorschub leistet, stellt sich selbst außerhalb seiner Gewerkschaft. Die Gewerkschaftsbewegung von derartigen Schädlingen zu befreien, erfordert das Interesse der Selbsthaltung und der uneingeschränkten Kampfkraft der Gewerkschaften. — In seiner Zeit war die Einigkeit und Geschlossenheit der Bewegung notwendiger als zur Stunde. Unter dem Druck der Wirtschaftskrise, des durch die Inflation und durch außenpolitische Bedrückung entstandenen Elends glaubt das Unternehmertum die Zeit des alten Herrtums wieder gekommen. Nur festes Zusammenhalten der Arbeiterschaft vermag die mit ungeheurer Wucht geführten Angriffe anzuhalten und den Weg zum Aufstieg wieder frei zu machen. Dazu sind die Gewerkschaften das natürliche Bindeglied, die wertvollste Waffe der Arbeiterschaft. Diese Waffe den Gegnern nicht preiszugeben, die Organisationen nicht durch schleichende Verleumdung ausshöhlen zu lassen, muß sich jedes Gewerkschaftsmitglied zur Aufgabe machen. — Der Bundesauschuss erwartet deshalb von allen Gewerkschaftsmitgliedern, daß sie alle Entschiedenheit von den gekennzeichneten Zersplitterern der Bewegung abräden, daß sie die notwendigen Maßnahmen zur Befreiung der Organisation von diesen Elementen tatkräftig unterstützen. Nur im einigen Willen liegt die Bürgschaft, das Ziel der freien Mitbestimmung in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen auch erreichen zu können.“

**Internationale Rundschau**

**Lenin †.** Aus Moskau kam am 22. Januar die Kunde, daß am Tage vorher Lenin gestorben ist. Lenin, der schon seit längerer Zeit krankte (er erlitt mehrfache Schlaganfälle), hatte sich in seinem Befinden wesentlich gebessert, als plötzlich ein Rückschlag eintrat, der ihm das Lebenslicht ausblies. Er war am 10. April 1870 als Sohn eines Schuldirektors in Simbirsk geboren. Als blutjunger Mensch mußte er erleben, daß sein älterer Bruder Alexander wegen einer Verschwörung gegen den Zaren Alexander III. hingerichtet wurde. Kurze Zeit darauf wurde Lenin selbst wegen Beteiligung an studentischen Unruhen von der Universität Kasan verwiesen und nach Samara verbannt. Mitte der neunziger Jahre ließ er sich nach Petersburg über und trat hier in der sozialdemokratischen Bewegung hervor. Nach vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz, wo er mit Paul Axelrod, Vera Sassulitsch und Plechanoff ein sozialdemokratisches Blatt herausgab, kehrte er nach Petersburg zurück, wurde dort verhaftet und 1906 nach Sibirien verbannt. 1900 kehrte er von dort zurück. Mit Martow sammelte er die Splitter der sozialdemokratischen Bewegung und gab schließlich mit Axelrod und Plechanoff die „Iskra“ heraus. 1903 spaltete sich die sozialdemo-

rotische Arbeiterpartei Rußlands in Menschewisten und Bolschewisten. Der hervorragende Führer der letzteren Partei ist Lenin bis zu seinem Tode geblieben. Die Revolution von 1905 ermöglichte ihm die Rückkehr nach Rußland. Aber schon 1907 mußte er erneut vor der Konterrevolution ins Ausland flüchten. Schließlich verschaffte ihm die Märzrevolution von 1917 die Rückkehr nach Rußland, und zwar mit Hilfe Ludendorffs, der von der russischen Revolution und besonders durch die Tätigkeit Lenins den militärischen Sieg für Deutschland erwartete. Die zweite Revolution (November 1917) machte Lenin zum fast unumschränkten Diktator Rußlands. Die Ereignisse der letzten Jahre können hier übergangen werden. Von Lenins Kampfmethoden und von seiner politischen Taktik braucht uns manches. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß seine ungewöhnliche Persönlichkeit einen ungeheuren Einfluß auf die Entwicklung der Dinge in Rußland ausgeübt hat. Er erkannte rechtzeitig, daß in Rußland mehr noch die Bauern als die Lohnarbeiter das revolutionäre Element sind und stellte dementsprechend seine Taktik und Politik ein. Die unerreichten Schwierigkeiten, die dem Regierungsbolshewismus in Rußland erwachsen durch konterrevolutionäre Bewegungen (von der Entente unterstützte militärische Aufstände, der Kollschak und Denikin, der Kronstädter Matrosenaufstand), der Krieg mit Polen und schließlich die große Hungersnot usw. konnte nur ein Genie wie Lenin bannen. Diese Taten ringen auch seinen politischen Gegnern hohe Achtung ab.

**Internationale Sozialistische Erziehungssektion.** Am 5. und 6. Januar fand in Hannover eine vom Internationalen Gewerkschaftsbund, der Sozialistischen Arbeiterinternationale und der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialistischer Erziehungsorganisationen gemeinsam einberufene Konferenz statt, deren Zweck die Schaffung einer sozialistischen Erziehungsinternationale, das heißt einer internationalen Zusammenfassung derjenigen sozialistischen Organisationen war, die sich mit der Erziehungsarbeit am Kinde beschäftigen. Nach ausführlichen Referaten von Dr. Kurt Adams (Hamburg), Dr. O. F. Kanitz (Wien) und Dr. Kurt Löwentstein wurde ein von Alois Jastotzky (Wien) ausgearbeiteter und von einer Kommission durchgelesener Satzungsentwurf angenommen und die Errichtung der Internationalen Sozialistischer Erziehungsorganisation beschlossen. Als Sitz wurde Wien bestimmt und mit der vorläufigen Geschäftsführung die Internationale Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Erziehungsorganisationen, Wien, Schloß Schönbrunn, beauftragt. In diese Stelle sind zunächst alle Anträge zu richten. — Die Satzungen bezeichnen als Aufgabe der ISE die Vereinheitlichung der Tätigkeit der angeschlossenen Organisationen. Mittel zur Erreichung der Ziele sind: Austausch aller für die Bewegung wichtigen Informationen in offiziellen Veröffentlichungen und Konferenzen, Beschaffung und Bearbeitung einheitlicher Verichte und Statistiken, Forderung und Durchführung gemeinsamer Aktionen, Sammlung des einschlägigen Materials über das Schul- und Erziehungswesen in allen Ländern, Herausgabe einer internationalen Zeitschrift. — In den internationalen Kongressen dieser Organisation können je einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden: 1. Die ISE (Wien) und alle ihr angeschlossenen Parteien; 2. der IGB (Amsterdam) und alle Landeszentralen, die ihm angeschlossenen sind; 3. die Sozialistische Jugendinternationale (Berlin) und alle Landesverbände, die ihr angeschlossenen sind; 4. die Arbeiterbildungsinternationale (Amsterdam) und alle Landesverbände, die ihr angeschlossenen sind. — Die Exekutive besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die möglichst aus verschiedenen Ländern sein sollen. Die ISE (London) und der IGB (Amsterdam) haben das Recht, je einen Vertreter in die Exekutive abzuordnen. Die Kosten sollen durch Vorschüsse der angeschlossenen Organisationen aufgebracht werden, außerdem werden aber Beiträge internationaler Organisationen erwartet.

**Rundschau**

**Gewerkschaftlicher Glaube.** „Da und da haben die Gewerkschaften verjagt! — Da und da haben sie nicht so gehandelt, wie ich es wollte! — Ueberhaupt gefällt mir der Lehmann nicht und der Schulze da in jenem Gewerkschaftsbureau noch weniger!“ Sind das nicht die Aussprüche, die man in Arbeiterkreisen alle Tage hören kann? Welche Rede hat der Krieg doch mit all seinen Folgereisnerungen in so manche Arbeiterhirne hineingelegt! Haben die Gewerkschaften vor dem Kriege nicht oft genug „verjagt“? Weil ihre Kraft dem kapitalistischen Herrtum nicht gemachsen war und deshalb nicht trocken fortzte? Sondern nicht auch damals oft genug Lehmann und Schulze und Müller mißfallen? Und doch! Höher als aller Mißerfolg in Einzelfällen, höher als alles Mißfallen von einzelnen Personen stand dem Proletariat damals der Gedanke um eine Idee, um eine große Idee, die größte Idee, die es damals im ganzen Proletariat, um den Gedanken der Freiheit der Einheit, des Menschentums. Und so hell leuchtete dieser große proletarische Gedanke damals heraus aus dem Ablaß der Gegenwart, daß all die erbärmlichen Kleinigkeiten jedem einzelnen als nichts erschienen.

Die Gewerkschaften sind die gleichen, die sie früher waren. Ihr Einfluß ist im Gegenteil gewachsen, ihre Aufgabe ging in so manchen Fällen der letzten Jahre weit über ihren ursprünglichen Rahmen hinaus ins allgemeine soziale Schaffen für das Volk. Wenn dennoch immer wieder dieses Klagen und Jammern und all diese Unzufriedenheit sich bemerkbar machen, so ist das alles nichts als die Folge der bedauerlichen Tatsache daß das Proletariat in dem grenzenlosen Elend der Krisis- und Nachkriegszeit seelisch verkümmert und so keinen Glauben, seinen starken, großen, stolzen Glauben an die Menschheit verloren hat. Nicht als wenn das Proletariat heute an seinem Zukunftsziele zweifelt. Davon ist das Proletariat nach wie vor überzeugt, daß die neue Welt kommen wird. Aber, dem Charakter unserer ganzen Zeit entsprechend, ist dieses Neue, Kommende Erkenntnis, es ruht einseitig im denkenden Verstande. Da soll es wurzeln. Seit Marx ist die proletarische Auffassung der Welt ein wissenschaftliches Gelingen, aus Erkenntnis und Geist zusammengesetzt. Doch früher lebte im ganzen Proletariat viel mehr als heute noch etwas aus dem Feuerherzen von Lassalle. Da war das Wissen des Hirns durchglüht von der Wärme der Seele, da war die ganze, große, weite, herrliche Erkenntnis zugleich ein jubelnder Glaube an die neue Welt. „Arbeitsgenossen! Laßt uns hineinwachsen in die ganze Majestät der Welt, die wir ja alle wollen! Heber allem Kleinem der Gewichte, um den es geht! Und je mehr das Neue in uns lebt in dieser inneren tiefsten, innerlichen Majestät, um so mehr werden wir das Kleine, weil es den Sieg des Herrlichen Neuen hermit Zukunft ward je in der Welt nur erringen, wenn die Erkenntnis des Neuen durchsetzt war von einem stürmenden Schwung jubelnder Glaubens. Der bürgerlichen Klasse fehlt er. Sie ist alt! Laßt uns jung sein, denn Großes wartet auf uns!“

**Arbeit und Volk.** Nach dem Bericht einer Fabrikinspektion starben bei verheirateten Frauen die nach der Heirat in die Fabrik eintrat, 14 Proz. der Kinder, und bei Frauen, die schon vor der Heirat Fabrikarbeiterinnen waren, gar 31 Proz. der Kinder im ersten Lebensjahre. Wieviel Hoffnung und Zukunft und Menschen-tum wird dadurch alle Jahre zu Grabe getragen! Nur weil die kapitalistische Ordnung der Profitwirtschaft besteht, statt der neuen Ordnung des Gemeinwohls und der Kultur!

**Eingegangene Schriften und Bücher**

- Erst Ober, ein Lebensbild von Paul Kampffmeyer,** 84 Seiten Text, mit einem künstlerischen Porträt auf dem Umschlag. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H. Berlin S. P. 68, Lindenstr. 114. Preis 1,50 Mk. — Diese Darstellung der bisheiligen Lebensarbeit Oberis wird gewiß vielen unserer Kollegen willkommen sein. Genosse Kampffmeyer hat besonderen Wert darauf gelegt, die kulturistischen Grundlagen des neuen Deutschland, an deren Schöpfung Oberst oft entscheidend mitgewirkt hat klar herauszuarbeiten. Deshalb ist diese Schrift auch der Jugend zu empfehlen.
- Den Freunden des Verlags J. H. Brockhaus.** Unter diesem Titel hat der Brockhaus Verlag in Leipzig einen Katalog in 3. Auflage herausgegeben. Er umfaßt 86 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, reiche sich noch 38 Seiten illustriertes Verlagsverzeichnis anhängen. Im Nachdruck ist das Verzeichnis des Gründers der Firma, dessen 100. Geburtstag im August 1923 gefeiert wurde, dem Katalog als Titelblatt beigegeben, während ein kurzer Lebensabriß ein Bild seiner hervorragenden Persönlichkeit gibt. Zahlreiche Zeitproben aus den wichtigsten Neuerscheinungen der letzten Zeit folgen, darunter eine Edition von Ewen Sedis: „Konrad von Rastatt“ und ein Abschnitt aus seinem Werk „Berühmte Spuren“. Weiter ihm kommen Stefanson, der neue Weg der Polarforschung eröffnet hat, Friedrich Karsten mit einem neuen volkswirtschaftlichen Werk über „Rußland und der Kriege“, Prof. Dr. Ernst Schulze mit seinen „Organisatoren und Wirtschaftsführer“ u. a. zu Wort. Der Katalog ist in jeder Buchhandlung zu haben.
- „Neue Gedanken.“** Erzählung der Arbeit, Arbeit und Gerechtigkeit von Taktikern und Taktikern aller Stufen. Gesammelt und herausgegeben von Ernst Freytag. — In diesem Werke hat dieser bekannte Arbeiterbildner die besten und formvollendeten Erkenntnisse und Ansätze vereinigt, die einer freien, weisen und gerechten Weltanschauung entspringen sind. Das Buch ist zu beziehen durch den Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Leipzig, Seltsamstraße 8.
- Hand der Sozialpolitik.** Von Professor Dr. Ludwig Oetke. 3. und 4. verbesserte Auflage. (H. u. F. Bd. 153.) 187 Seiten. Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig 1923.
- Die Hauptthesen der Volkswirtschaftslehre.** Von Professor Dr. O. Spann. 12. bis 15. Auflage. (H. u. F. Bd. 103/104.) 207 Seiten. Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig 1923.
- Im Wandel der Technik.** Meisterstücke und neue Erfindungen, die unsere Jugend kennen sollte. Von Hans T. Schmidt. Mit 182 Abbildungen. Fünfte Ausgabe. Verlag: Rich. Bong, Berlin W. Preis: Auf gutem Papier und in Goldleinen gebunden. Grundzahl 4,5. — Die allseitige Fortentwicklung der technischen Erfindungen bringen uns in Unfassbarem gewissermaßen unsere Einrichtungen, ihrem Elementen und Entleeren. Zah in erster Linie unsere Jugend über die Technik elementare Arbeit haben mühte. Nicht ohne, sondern da sie ihr bei der Veranschaulichung der Erfindungen bieten kann. Lieber Energie, Dampf, Feuer, Wasser, Kernproben, Maschinen, Fabrik, Luftmaschinen und traktlose Fort- und Schriftübermittlungen werden in diesem Werk technisch verständliche Abbildungen geboten, die auch von den Erwachsenen gerne gelesen werden.